

Realitäten®

Informationen für unsere Kunden und Geschäftspartner

Batteriespeicher für Photovoltaikanlagen ab sofort steuerlich abzugsfähig



Markus Locher

dipl. Wirtschaftsprüfer / zugel. Revisionsexperte
Bereichsleiter Treuhand/Steuern/Wirtschaftsprüfung
Mitglied der Geschäftsleitung

Das Kantonale Steueramt muss sein Merkblatt Liegenschaftsunterhalt (LUK) ergänzen. Unsere Steuerexperten konnten einen erfreulichen Erfolg verbuchen und sich vor dem Kantonalen Verwaltungsgericht zur Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit eines Batteriespeichers für Photovoltaikanlagen durchsetzen. Eine Batteriespeichereinheit ist ab sofort steuerlich abzugsfähig.

Restriktive bisherige Praxis

Die Abzugsfähigkeit von Batteriespeichern für Photovoltaikanlagen wurde bisher seitens der Steuerbehörden immer **rigoros abgelehnt**. Man bezog sich dabei im Umkehrschluss auf die Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 24. August 1992, wo «der Einbau einer Batterie oder eines Speichers» in der Aufzählung von relevanten Energiesparmassnahmen fehlt. Im eigenen Merkblatt Liegenschaftsunterhalt ist formalistisch verankert, «dass zwar abzugsfähig ist, was in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wärmeerzeugung steht, nicht aber Kosten in Zusammenhang mit der Lagerung oder dem Transport von Energieträgern.»

Unsere Klienten liessen auf ihrer Liegenschaft eine Photovoltaikan-

lage installieren und rüsteten diese mit einer E3DC-Batteriespeichereinheit (rund CHF 13'500) nach.



Während die Investitionen in die Solaranlage steuerlich zum Abzug zugelassen worden sind, wurde ein Steuerabzug für den Batteriespeicher gänzlich verwehrt. Dagegen haben wir den Rechtsweg durch alle kantonalen Gerichtsstufen beschritten, weil die Haltung des Kantonalen Steueramts im krassen Gegensatz zu den Zielen der Energiegesetzgebung steht – und wir waren erfolgreich!

Für einen sinnvollen Betrieb der Solaranlage muss die gewonnene Energie, für die Nutzung in der Nacht, „über die Zeit geteilt werden.“ Ein Batteriespeicher ist somit systemimmanent und als Steuerabzug zuzulassen!

Wieso Batteriespeicher für Photovoltaikanlagen?

Batteriespeicher sind gemäss dem schweizerischen Fachverband für Sonnenenergie (Swissolar) von

REALIT TREUHAND AG

Ausgabe März 2021



www.realit.ch

grosser Bedeutung für eine zukünftige, sichere und erneuerbare Energieversorgung, denn sie erlauben es, den tagsüber überschüssigen Solarstrom am Abend und am Wochenende zu nutzen. Ein Batteriespeicher ist **systemimmanent**.

Aufgrund unserer Einwendungen korrigiert das Verwaltungsgericht das Kantonale Steueramt. Hierzu Interessantes aus den Erwägungen: Unbestritten ist die Abzugsfähigkeit von Unterhaltskosten bei Privatliegenschaften. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Gemäss der vom eidg. Finanzdepartement erlassenen Verordnung gehören u.a. auch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien dazu, worunter die Sonnenenergie zählt. Bezüglich Anlagen zur Speicherung von Energie enthält die Verordnung leider aber keine Regelung.

Und genau darauf stützte das Kantonale Steueramt seine bisherige Abwehrstrategie: Anlagen zur Speicherung von Energie seien steuerlich nicht abzugsfähig, weil dies auf Verordnungsebene nicht ausdrücklich vorgesehen sei! Im damaligen Vernehmlassungsverfahren sei bewusst unterlassen worden, die Speicherung erneuerbarer Energien aufzunehmen. Daraus könne ein **qualifiziertes Schweigen** des Verordnungsgebers abgeleitet werden, womit nachgewiesen sei, dass Batteriespeicher steuerlich nicht abzugsfähig sind.

Etappensieg beim Spezialverwaltungsgericht

Bereits schon nach Auffassung des Spezialverwaltungsgerichts als Vorinstanz sei vor dem Hintergrund der globalen Klimaerwärmung aus steuerlicher Sicht eine grosszügige Betrachtungsweise sachgerecht. Daher seien alle Kosten in Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie als Massnahmen zur rationellen Energienutzung zu qualifizieren und zum Abzug zuzulassen. Die Kosten der Speichereinheit seien abzugsfähig.

Beschwerde des Kantonalen Steueramts

Das Kantonale Steueramt akzeptiert seine Niederlage vor Spezialverwaltungsgericht **nicht** und zieht

den Entscheid mit einer Beschwerde ans Verwaltungsgericht weiter, weil er im Widerspruch zum Merkblatt Liegenschaftsunterhalt steht.



Als höchste kantonale Gerichtsinstanz erkennt das nun angerufene **Verwaltungsgericht**, dass sich das besagte Merkblatt zum Liegenschaftsunterhalt zwar auf die **Lagerung** von Energieträgern, nicht aber auf die **Energie** selbst bezieht. Der infrage stehende Batteriespeicher dient aber nicht der Speicherung eines Energieträgers, sondern von elektrischer Energie selbst. Der Einsatz einer Speichereinheit ist damit nicht vergleichbar mit der Lagerung von Energieträgern, wie Heizöl oder Holz.

Das Verwaltungsgericht folgt der Vorinstanz und stellt fest, dass sich die Frage der steuerlichen Förderung von Photovoltaikanlagen inkl. Speichereinheiten als **entscheidend** für die Attraktivität der Technologie als Ganzes erweist. Im Hinblick auf den angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien sei die steuerliche Abzugsfähigkeit von Speichereinheiten für Solaranlagen deshalb zu befürworten. Das Gericht kommt zum Schluss, dass sich angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen des Bundes rechtfertigen lässt, die entstandenen Kosten für einen Batteriespeicher zum Abzug zuzulassen und die Beschwerde des Kantonalen Steueramtes abzuweisen.

Die Kantonale Steuerverwaltung ändert ihre Praxis und betrachtet ab sofort die Kosten für die erstmalige Installation von Batteriespeichern zu Photovoltaikanlagen als abzugsfähige Liegenschaftsunterhaltskosten.

Das Ergreifen des Rechtswegs hat sich gelohnt; für unsere Mandanten und auch für so manche, die sich künftig mit der Beschaffung eines Batteriespeichers für ihre Photovoltaikanlage befassen werden.

Unsere Steuer- und Treuhandspezialisten setzen sich für Sie ein.



realit
REALIT TREUHAND AG
Unternehmens- und Steuerberatung
Immobilien-Treuhand

realit
REALIT BAUTREUHAND AG
Baumanagement und Gebäudebewirtschaftung
Immobilienberatung

realit
REALIT REVISIONS AG
Wirtschaftsprüfung und -beratung

REALIT TREUHAND AG
Bahnhofstrasse 41
5600 Lenzburg 1
Tel: 062 885 88 00
Fax: 062 885 88 99
E-Mail: info@realit.ch
Web: www.realit.ch